



Muster-Betreuungsvertrag für die Kindertagespflege

Herausgegeben vom Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e.V.
c/o Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm

in Anlehnung an den Betreuungsvertrag vom Landesverband Kindertages-
pflege Baden-Württemberg e.V.

Inhalt

Vorbemerkung zum Betreuungsvertrag	3
Gesetzliche Grundlagen	5
§ 1 Personendaten	6
§ 2 Erziehungsgrundsätze und Nachweise	7
§ 3 Ärztliche Untersuchung des Kindes vor Beginn der Kindertagespflege.....	8
§ 4 Nachweis Masernimpfung	8
§ 5 Beantragung der öffentlichen Förderung beim Jugendamt	9
§ 6 Regelungen für die Eingewöhnungsphase	9
§ 7 Betreuungsbeginn, Betreuungszeiten und Betreuungsort	10
§ 8 Betreuungsgeld	11
§ 9 Zahlungsmodalitäten	12
§ 10 Überschreitung oder Kürzung der Betreuungszeit.....	12
§ 11 Urlaub.....	12
§ 12 Arztbesuche und Erkrankungen des Kindes.....	13
§ 13 Haftung und Versicherungen.....	14
§ 14 Schweigepflicht und Datenschutz.....	15
§ 15 Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern.....	16
§ 16 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	16
§ 17 Gegenseitige Bevollmächtigung der Eltern	17
§ 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses	17
§ 19 Zusätzliche Vereinbarungen.....	17
§ 20 Schlussbestimmungen	18
Anlage 1: Kontaktdaten	19
Anlage 2: Abholerlaubnis	21
Anlage 3: Medikamentengabe in der Kindertagespflege	22
Anlage 4: Einwilligungserklärung für die Verarbeitung von personengebundenen Daten	24
Anlage 5: Einwilligungserklärung für Foto-, Ton und/ oder Videoaufnahmen des Kindes	27
Anlage 6: Hygiene, Pflege und alltäglicher Bedarf	29
Anlage 7: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung	30
Anlage 8: Änderungsvertrag	32
Anlage 9: Vollmacht für Arztbesuche	34
Anlage 10: Aufhebungsvertrag	35
Anlage 11: Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)	36
Anlage 12: Tetanusimpfung bei Haustierhaltung	39

Vorbemerkung zum Betreuungsvertrag

**Liebe Kindertagespflegepersonen,
liebe Eltern,**

Sie haben sich dazu entschlossen, entweder als Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Ihr Kind durch eine Kindertagespflegeperson betreuen zu lassen oder als Kindertagespflegeperson tätig zu werden. Der folgende Vertrag soll Ihnen helfen, die rechtliche Seite der Beziehung, in die Sie zueinander treten, abzuklären. Hierbei handelt es sich um einen **privatrechtlichen Vertrag**. Dieser wird zwischen Ihnen als Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und Ihnen als Kindertagespflegeperson abgeschlossen.

Um das Betreuungsverhältnis festzuhalten, empfehlen wir, einen Betreuungsvertrag abzuschließen. Generell gilt in diesem Bereich die Vertragsfreiheit. Das bedeutet, Sie müssen keinen schriftlichen Vertrag abschließen. Um Sicherheit für beide Parteien zu gewähren, ist es von Vorteil, einen Betreuungsvertrag schriftlich, mit dem gegenseitigen Einverständnis, niederzuschreiben.

Wenn ein Antrag auf „Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege gemäß §23 Sozialgesetzbuch, Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ gestellt wird, muss dem Jugendamt ein Vertrag vorgelegt werden.

Im Rahmen dieses Vertrages können keine rechtlichen oder finanziellen Ansprüche gegenüber dem Jugendamt und dem Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis abgeleitet werden. Um Kindertagespflege als öffentlich geförderte Leistung in Anspruch zu nehmen, ist einen Antrag auf Förderung beim Jugendamt zu stellen.

Der Ihnen vorliegende Betreuungsvertrag umfasst alle wichtigen Inhalte, welche die Betreuung eines Kindes durch eine Kindertagespflegeperson betreffen. Nehmen Sie sich ausreichend Zeit, um sich mit den einzelnen Abschnitten vertraut zu machen. Anschließend besprechen Sie diese mit Ihrer Vertragspartnerin bzw. Ihrem Vertragspartner.

Die im Vertrag festgehaltenen Regelungen sind lediglich als Vorschlag und Empfehlung angedacht. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, in einzelnen Punkten von den Vorgaben abzuweichen.

Tagesmütterverein
Alb-Donau-Kreis e.V.
c/o Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm



Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Der Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e.V. übernimmt für die Auswirkungen auf die Rechtspositionen der Parteien keine Haftung. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne jederzeit an uns wenden. Wir unterstützen Sie gerne beim Abschluss eines Betreuungsvertrages.

**Ihre Mitarbeiterinnen
des Tagesmüttervereins Alb – Donau – Kreis e.V.**

Bitte reichen Sie Ihren *Antrag auf Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege gemäß § 24 i.V.m. § 23 SGB VIII (laufende Geldleistung)* sowie eine Kopie des kompletten Betreuungsvertrags beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis; Fachdienst 40 Jugendhilfe; Schillerstraße 30; 89077 Ulm ein.

Gesetzliche Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch (SGB) ist in mehrere Bücher, mit unterschiedlichen Schwerpunkten, unterteilt. Die einzelnen Bücher sind mit einer römischen Ziffer gekennzeichnet. Der Achte Teil (SGB VIII) beinhaltet das Kinder – und Jugendhilfegesetz, welches unter anderem die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Leistungen der Jugendhilfe festschreibt.

Folgende Gesetzesabschnitte beziehen sich darauf:
§§ 22,23,24 und 43 SGB VIII.

Exkurs: § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über Ereignisse zu unterrichten, die für die Kinderbetreuung bedeutsam sind.

Wer ohne eine nach § 43 SGB VIII erforderliche Erlaubnis ein Kind betreut, handelt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ordnungswidrig und kann mit einer Geldstrafe bis zu 500 EUR belegt werden.

Betreuungsvertrag

§ 1 Personendaten

Der Betreuungsvertrag wird zwischen folgenden Personen geschlossen:

Kindertagespflegeperson		
<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	Name, Vorname
Anschrift		
Telefon privat	Telefon dienstlich	Mobil
E-Mail		

Eltern/Personensorgeberechtigte		
<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	Name, Vorname
Anschrift		
Telefon privat	Telefon dienstlich	Mobil
E-Mail		

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	Name, Vorname
Anschrift		
Telefon privat	Telefon dienstlich	Mobil
E-Mail		

Sorgeberechtigt ist/ sind:

<input type="checkbox"/> Beide Elternteile	<input type="checkbox"/> Nur die Mutter	<input type="checkbox"/> Nur der Vater	<input type="checkbox"/> Sonstige:
--	---	--	------------------------------------

Das Betreuungsverhältnis gilt für folgende Kinder:

Name	Vorname	Geburtsdatum

§ 2 Erziehungsgrundsätze und Nachweise

- 1 Die genannte Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitpunkt der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbstständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden. Die Betreuung des Kindes/der Kinder erfolgt ausschließlich im Wirkungskreis der Kindertagespflegeperson.
- 2 Die Kindertagespflegeperson orientiert sich am Wohl und den Interessen des Kindes sowie an der von ihr ausgearbeiteten pädagogischen Konzeption mit den aufgeführten Schwerpunkten.
- 3 Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege vom zuständigen Jugendamt nach § 43 SGB VIII und diese ist gültig bis zum _____. Über eine Verlängerung oder den Entzug der Erlaubnis werden die Sorgeberechtigten umgehend informiert.
- 4 Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind/die Kinder in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
- 5 Das religiöse Bekenntnis des Kindes/der Kinder und seiner/ihrer Familien ist zu berücksichtigen. Ernährung und Erziehungsfragen sind mit den Eltern abzusprechen.
- 6 Über Aufnahmen weiterer Tageskinder werden die Eltern von der Kindertagespflegeperson informiert. Die Eltern wurden beim Vertragsabschluss über die mögliche Anzahl der betreuten Kinder sowie die Mitbetreuung eigener Kinder informiert.
- 7 Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Ausbildung „Erste – Hilfe – Kurs – am – Kind“. Die Kindertagespflegeperson wird entsprechend landesspezifischer Regelungen (z.B. der Landesunfallkasse) an Fortbildungen teilnehmen.
- 8 Die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, sich in Bezug auf die Erziehung des Kindes abzustimmen und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich über alle relevante Änderungen die für die Betreuung des Tageskindes bedeutsam sind auszutauschen.

§ 3 Ärztliche Untersuchung des Kindes vor Beginn der Kindertagespflege

Nach § 4 des baden-württembergischen Kinderbetreuungsgesetzes (KiTaG) muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden (siehe Anlage 7).

- Die Eltern übergeben der Kindertagespflegeperson mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages, spätestens vor Beginn der Betreuung eine Kopie der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG vom _____
- Die Eltern werden unverzüglich die erforderliche ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG veranlassen und der Kindertagespflegeperson noch vor Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung im Original vorlegen und eine Kopie davon übergeben.

Ohne Vorlage der Bescheinigung kann die Betreuung nicht durchgeführt werden, auch wenn der vereinbarte Betreuungsbeginn vorliegt.

§ 4 Nachweis Masernimpfung

Seit dem 01. März 2020 gilt das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention, kurz: Masernschutzgesetz. Das Gesetz gilt unter anderem für die erlaubnispflichtige Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Das Robert-Koch-Institut informiert auf seiner Homepage: „Babys und Kleinkinder sollen die erste MMR-Impfung im Alter von 11-14 Monaten erhalten. Die zweite Impfung sollte frühestens 4 Wochen nach der ersten Impfung, im Alter von 15-23 Monaten durchgeführt werden. Eine Impfung <11 Monaten ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Säuglinge, die im Alter von 6 - 8 Monaten geimpft wurden, sollen deswegen 2 weitere MMR-Impfstoffdosen mit 11 - 14 und 15 - 23 Monaten erhalten.“

- Die Eltern legen der Kindertagespflegeperson mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages spätestens vor Beginn der Betreuung den Impfnachweis des Kindes mit der ersten Masernimpfung vom _____ vor und der zweiten Masernimpfung vom _____ vor.
- Die Eltern legen der Kindertagespflegeperson mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages spätestens vor Beginn der Betreuung den Impfnachweis des Kindes mit der ersten Masernimpfung vom _____ vor. Die zweite/ dritte Masernimpfung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und wird der Kindertagespflegeperson unaufgefordert vorgelegt.
- Aus gesundheitlichen Gründen, zum Beispiel Allergien ist keine Impfung möglich. Ein Ärztliches Attest hierüber wird von den Eltern vor Betreuungsbeginn vorgelegt.
- Das Kind ist zu jung zum Impfen oder kann aus anderen Gründen vorübergehend nicht geimpft werden. Die Impfung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Die Eltern legen vor Betreuungsbeginn ein ärztliches Attest mit entsprechender Begründung vor.

Ohne Vorlage der entsprechenden Nachweise kann, auch wenn der vereinbarte Betreuungsbeginn vorliegt, keine Betreuung erfolgen.

§ 5 Beantragung der öffentlichen Förderung beim Jugendamt

Da die Kindertagespflege nach diesem Betreuungsvertrag als öffentlich geförderte Leistung in Anspruch genommen werden soll, werden die Eltern unverzüglich einen Antrag auf Förderung beim zuständigen Jugendamt stellen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Die Antragsstellung ist der Kindertagespflegeperson spätestens mit Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses nachzuweisen. Wird der Antrag vom Jugendamt vollständig oder anteilig abgelehnt oder widerrufen oder von den Eltern zurückgenommen oder gar nicht gestellt, haben die Eltern die Leistungen der Kindertagespflegeperson komplett selbst zu bezahlen.

§ 6 Regelungen für die Eingewöhnungsphase

Zum Wohle des Kindes und zum gegenseitigen Kennenlernen zwischen Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson wird eine Eingewöhnung vereinbart. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur Anwesenheit und sichern ihre Unterstützung in der Eingewöhnungsphase zu.

Die Eingewöhnungsphase beginnt am _____ und endet voraussichtlich am _____.

Die Begleitperson sollte während der Eingewöhnungsphase nicht wechseln. In den ersten drei Tagen (die Grundphase) verpflichtet sich die Begleitperson für ca. eine Stunde gemeinsam mit dem Kind anwesend zu sein. Die folgenden Tage werden dann auf die Bedürfnisse des Kindes angepasst.

Die Tagesbetreuung findet in der Grundphase der Eingewöhnung wie folgt statt:

Wochentage	Uhrzeit von	bis	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamt			=

Im Falle einer Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt, wird das entsprechend den Förderrichtlinien gezahlte Geld für die Eingewöhnung, in einem Stundenumfang von etwa drei Wochen gewährt.

Es wird keine Eingewöhnung vereinbart.

§ 7 **Betreuungsbeginn, Betreuungszeiten und Betreuungsort**

1 Das Betreuungsverhältnis beginnt am: _____

Und endet voraussichtlich am: _____

2 Die Betreuungszeiten werden zwischen den Vertragsparteien wie folgt vereinbart. Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten (zum Beispiel wegen Schichtarbeit oder unregelmäßigen Arbeitszeiten der Eltern):

Wochentage	von	bis	Stunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamt			

Abweichungen von dieser Vereinbarung können nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Bei einer Förderung durch das Jugendamt ist der Antrag auf Erhöhung der festgesetzten Betreuungszeiten von den Eltern immer im Voraus schriftlich beim Jugendamt zu stellen und die gegebenenfalls hierfür erforderlichen Nachweise sind von den Eltern einzureichen.

Die Betreuung wird durchgeführt im Haushalt der Kindertagespflegepersonen
 in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Das Kind wird zu den festgelegten Zeiten in die Kindertagespflegestelle gebracht und dort wieder abgeholt, soweit nachfolgend nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Zur Abholung sind neben den Eltern die nachfolgend mit Name, Vorname, Geburtsdatum beschriebenen Personen berechtigt. Sollten die berechtigten Personen der Kindertagespflegeperson nicht bekannt sein, muss sie sich ausweisen können. Ergänzungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen mit Anlage 2.

Name	Vorname	Geburtsdatum

Das Kind erhält an den einzelnen Betreuungstagen die nachfolgenden aufgeführten Mahlzeiten:

§ 8 Betreuungsgeld

- 1 Die Kindertagespflegeperson erhält ein monatliches Betreuungsgeld in Höhe von _____ €
- 2 Die Kindertagespflegeperson erhält eine Stundenvergütung von _____ €
- 3 Die Kindertagespflegeperson erhält den Betreuungssatz vom Jugendamt in Höhe von _____ €
- 4 Die Eltern bezahlen der Kindertagespflegeperson pro Betreuungsstunde ein zusätzliches Entgelt in Höhe von _____ €
- 5 Gewährt das Jugendamt auf Antrag der Eltern die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII, setzt dieses die Höhe der laufenden Geldleistung fest und überweist dies direkt an die Kindertagespflegeperson. Erfolgt diese Zahlung nicht, nicht mehr oder nicht vollständig durch die laufende Geldleistung ist folgendes Entgelt zu zahlen _____ €

Tagesmütterverein
Alb-Donau-Kreis e.V.
c/o Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm



- 6 Die Eltern haben der Kindertagespflegeperson auf entsprechende Abrechnung hin folgende Kosten gesondert zu erstatten:
- Essensgeld _____ €
- Bastelmaterialien _____ €
- _____ €

§ 9 Zahlungsmodalitäten

- 1 Die Zahlungen erfolgen jeweils zum Ersten Fünften eines Monats.
- 2 Die Eltern verpflichten sich zur Zahlung per Überweisung auf folgendes Konto:
Kontoinhaber _____ IBAN _____

_____ Geldinstitut

_____ BIC

- 3 Es gelten folgende Sonderregelungen:

§ 10 Überschreitung oder Kürzung der Betreuungszeit

- 1 Eine Überschreitung der Betreuungszeit ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden mit _____ € pro Stunde berechnet beziehungsweise zu einem anderen Zeitpunkt durch Freizeit ausgeglichen.
- 2 Eine nicht genutzte Betreuungszeit der Eltern berechtigt nicht zur Kürzung des Betreuungsgeldes. Ausgefallene Betreuungszeiten werden mit _____ € pro Stunde in Abzug gebracht beziehungsweise nach vorheriger Absprache zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt.

§ 11 Urlaub

- 1 Die Kindertagespflegeperson und die Eltern stimmen ihren Urlaub und die freien Tage rechtzeitig miteinander ab.
- 2 An gesetzlichen Feiertagen erfolgt keine Betreuung, sofern nachfolgend nicht etwas Anderes vereinbart ist: _____

- 3 Kommt keine Urlaubsvereinbarung zu Stande, haben die Eltern für eine Ersatzbetreuung zu sorgen.
- 4 Die Kindertagespflegeperson stellt während ihres Urlaubs eine Vertretung zur Verfügung
Name, Vorname

Anschrift

Telefon privat

Telefon dienstlich

Mobil

§ 12 Arztbesuche und Erkrankungen des Kindes

- 1 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Kindertagespflegeperson von einer Erkrankung und ggf. dem Fernbleiben des Kindes in der Kindertagespflegestelle, umgehend zu informieren.
- 2 Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Sorgeberechtigten die Betreuung zu übernehmen.¹
- 3 Treten während der Betreuungszeit beim Tagespflegekind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die Betreuung durch die Sorgeberechtigten oder der hierfür vorgesehenen Personen sicherzustellen.
- 4 Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, zur Klärung des Gesundheitszustandes des Tagespflegekindes, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, sich eine ärztliche Bescheinigung in Form eines Attestes vorlegen zu lassen.
- 5 Ist in der Familie des Tagespflegekindes eine meldepflichtige Erkrankung insbesondere nach §34 Infektionsschutzgesetz (Siehe Anlage 11) oder hoch ansteckende Krankheit wie z.B. Lausbefall, Hepatitis o.ä. aufgetreten, so ist dieses der Kindertagespflegeperson zu melden. Es bedarf ein Attest vom Arzt, damit das Tagespflegekind die Betreuung weiter besuchen kann.
- 6 Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, im Notfall ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern zu informieren. Bei kleinen Wunden, Insektenstichen, Beulen und Ähnlichem ist die Kindertagespflegeperson berechtigt, angemessene Heil- und Hilfsmaßnahmen durchzuführen. Es erfolgt eine Mitteilung an die Eltern über den jeweiligen Umfang der Maßnahmen.

¹ Die Sorgeberechtigten eines krankenversicherten Kindes haben ein Anrecht auf Krankengeld durch die Krankenkasse, wenn der Arbeitgeber keine Lohnfortzahlung gewährt und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht beendet hat. (§45 SGB V). Zudem muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Daneben können Sorgeberechtigte vom Arbeitgeber ggf. von der Arbeit freigestellt werden.

- 7 Sämtliche Arztbesuche und Vorsorge – bzw. Impftermine für das Kind sind von den Sorgeberechtigten wahrzunehmen.
- 8 Bekannte Erkrankungen und Medikamentengabe sind auf einem gesonderten Blatt aufgeführt (siehe Anlage 3). Die Gabe von Medikamenten sowie die Durchführung von Arztbesuchen erfolgt nur durch die Kindertagespflegeperson, wenn dies vorher mit den Eltern gesondert vereinbart wurde (siehe Anlage 3).
- 9 Bei der Betreuung des Kindes sind folgende Angaben zu beachten:
- Allergien/ Unverträglichkeiten: _____
 - Diabetes: _____
 - Chronische Erkrankung: _____
 - Behinderung: _____
 - Epilepsie: _____
 - _____

§ 13 Haftung und Versicherungen

- 1 Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB während der Betreuungszeit.
Eine Haftpflichtversicherung wurde abgeschlossen. Ja Nein
- 2 Tagespflegekinder sind während der Betreuungszeit oder auf dem Weg dorthin und zurück gesetzlich über die Unfallkassen Baden-Württemberg unfallversichert.

Unfallversicherung

- 1 Das in der Kindertagespflege betreute Kind, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der zuständigen Landesunfallkasse, sofern die Kindertagespflegeperson eine gültige Pflegerlaubnis besitzt. Ein Unfall ist unverzüglich dem Jugendamt und der zuständigen Landesunfallkasse mitzuteilen.
- 2 Die Tagespflegeperson schließt für sich eine Unfallversicherung ab. Derzeit ist hierfür die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Hamburg, der zuständige Unfallversicherungsträger.

Haftpflichtversicherung

- 1 Die Kindertagespflegeperson schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die das Tagespflegekind ausdrücklich mit einbezieht:
 Ja Nein

Versichert sind jedoch nur Schäden, die das Tageskind bei Dritten verursacht.

- 2 Schäden, die das Kind im Haushalt der Betreuungsperson verursacht, können durch eine Versicherung unter Umständen nicht abgedeckt werden. Deshalb sollten hier folgende Regelungen getroffen werden:

(Kinder sind erst ab 7 Jahren haftpflichtfähig)

§ 14 Schweigepflicht und Datenschutz

- 1 Die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, einander alle für die Betreuung des Tagespflegekindes wesentlichen Auskünfte und Begebenheiten mitzuteilen.
- 2 Die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familie betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses.
- 3 Von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ausgenommen sind für das Betreuungsverhältnis relevante Informationen insbesondere zum Wohl des Kindes die dem öffentlichen Jugendhilfeträger mitgeteilt werden müssen um die Voraussetzungen nach §§ 22ff. SGB VIII erfüllen zu können sowie Angaben bei anderen Behörden (zum Beispiel Finanzamt). Dies gilt auch über die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Ausgenommen sind ebenfalls Angaben und Auskünfte gegenüber dem Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e.V. über das Betreuungsverhältnis (siehe Anlage 4).
- 4 Mit dem Betreuungsvertrag und aus dem Betreuungsverhältnis erhält die Kindertagespflegeperson personenbezogene Daten, diese werden nur im Rahmen ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag verarbeitet oder von ihr zur Vereinbarung zugelassen. Zum Umgang mit diesen, siehe anliegenden Erklärungen (Anlage 4).

§ 15 Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern

- 1 Zum Wohl des Kindes/der Kinder verpflichten sich Kindertagespflegeperson und Eltern, dass sie zu einer intensiven, vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind.
- 2 Die Eltern sorgen für eine den Umständen und der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und übergeben der Kindertagespflegeperson, soweit erforderlich, zusätzliche saubere Bekleidung zum Wechseln.
- 3 Die Eltern stellen der Kindertagespflegeperson folgende Gegenstände zur Verfügung (siehe Anlage 6).
- 4 Zusätzliche Vereinbarungen zwischen Eltern und der Kindertagespflegeperson:

§ 16 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- 1 Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII wird von der Kindertagespflegeperson zur Gefährdungseinschätzung zunächst die zuständige Fachberatung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Soziale Dienste, Familienhilfe einbezogen und ggf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch genommen.
- 2 Eltern werden, wenn der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, bei der Gefährdungseinschätzung und den Beratungsprozessen einbezogen. Den Eltern steht ein Beratungsanspruch ebenfalls zu.
- 3 Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, hat sich die Kindertagespflegeperson verpflichtet, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren. (siehe Verfahrensablauf Gefährdungseinschätzung zum Schutzauftrag in der KTP nach § 8a Abs. 5 SGB VIII vom Landesverband Baden-Württemberg e.V.). Als Kindeswohlgefährdung werden insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, Vernachlässigung sowie sexueller Missbrauch bewertet.

§ 17 Gegenseitige Bevollmächtigung der Eltern

- 1 Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Vornahme und Entgegennahme von Willenserklärungen im Rahmen der Umsetzung dieses Kindertagespflegevertrages. Insofern sind Erklärungen eines Elternteils auch für den anderen Elternteil verbindlich und eine Erklärung der Kindertagespflegeperson ist für beide Eltern rechtswirksam, wenn sie gegenüber einem Elternteil abgegeben wird. Die Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungserklärungen der Kindertagespflegeperson, nicht aber für Kündigungen der Eltern und Aufhebungs- und Änderungsverträge.
- 2 Die Bevollmächtigung ist schriftlich widerrufbar, wobei ein Widerruf erst für Erklärungen gilt, die nach seinem Zugang abgegeben werden.

§ 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 1 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 2 Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses frühzeitig der anderen Vertragspartei mitzuteilen und die letzten Wochen der Tagesbetreuung zum Wohl des Kindes als Abschiedsphase zu gestalten.
- 3 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vertrag von jeder Vertragspartei fristlos gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 4 Bei einer Kündigung bzw. Aufhebung des Vertrages verpflichten sich beide Vertragsparteien die Wirtschaftliche Jugendhilfe zu informieren.
- 5 Der Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e.V. wird von der Kindertagespflegeperson über den Meldebogen über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses informiert.

§ 19 Zusätzliche Vereinbarungen

(zum Beispiel Vertretungen, Mitnahme im Pkw, Ausflüge, Fernsehen, Tiere-usw.)

§ 20 Schlussbestimmungen

- 1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind zum Zweck der Dokumentation schriftlich niederzulegen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.
- 2 Der Vertrag wird in dreifacher Ausführung erstellt, jede Vertragspartei erhält ein Exemplar sowie die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Kindertagespflegeperson	Unterschrift Eltern/Personensorgeberechtigter
	Unterschrift Eltern/Personensorgeberechtigter

Tagesmütterverein
 Alb-Donau-Kreis e.V.
 c/o Landratsamt
 Alb-Donau-Kreis
 Schillerstraße 30
 89077 Ulm



Anlage 1: Kontaktdaten zum Betreuungsvertrag zwischen

(Kindertagespflegeperson(en))

(Eltern/Personensorgeberechtigte)

Ergänzend zum Betreuungsvertrag erhält die Kindertagespflegeperson von den Eltern folgende Informationen:

Die Eltern sind in dringenden Fällen während der Betreuungszeiten erreichbar unter	
Anschrift	Telefonnummer
Anschrift	Telefonnummer
Anschrift	Telefonnummer
Falls die Eltern nicht erreichbar sind, sollen folgende Personen informiert werden (bitte Vorname, Name, Anschrift und Telefonnummer angeben)	
Behandelnder Arzt des Kindes/der Kinder	
Name, Vorname	
Anschrift	Telefonnummer
Name, Vorname	
Anschrift	Telefonnummer
Krankenversicherung des Kindes/der Kinder	
Name der Versicherungsgesellschaft	
Anschrift	Telefonnummer

Tagesmütterverein
Alb-Donau-Kreis e.V.
c/o Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm



Sonstiges, Allergien, Arzneimittelunverträglichkeiten usw.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern

Anlage 2: Abholerlaubnis zum Betreuungsvertrag zwischen

(Kindertagespflegeperson(en))

(Eltern/Personensorgeberechtigte)

Ergänzend zum Betreuungsvertrag vom _____ werden folgende Vereinbarun-
gen getroffen:

Einverständniserklärung

für den Weg zum Kindergarten / zur Schule und nach Hause

Wir geben unser Einverständnis,

- dass unser Kind alleine mit dem Schulbus fahren darf.
- dass unser Kind den Weg von zu Hause zum Bus und zurück alleine gehen darf.
- dass unser Kind alleine zum Kindergarten bzw. zur Schule gehen darf.
- dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit alleine nach Hause gehen darf.
- dass unser Kind mit einem Geschwisterkind nach Hause gehen darf.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Von folgenden Personen abgeholt werden darf:

Name	Vorname	Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift Eltern

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflege-
person(en)

Anlage 3: Medikamentengabe in der Kindertagespflege zum Betreuungsvertrag zwischen

(Kindertagespflegeperson(en))

(Eltern/Personensorgeberechtigte)

Ergänzend zum Betreuungsvertrag vom _____ werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Medikamentengabe in der Kindertagespflege

1 Bei einer Erkrankung des Kindes, bei der weiterhin der Besuch der Kindertagespflegestelle erfolgen kann, übernimmt die Kindertagespflegeperson während der Betreuungszeit die Medikamentengabe gemäß der Verordnung des behandelten Arztes/ Ärztin. Wurden die Medikamente nicht ärztlich verordnet, erfolgt die Medikamentengabe nach schriftlichen Vorgaben der Eltern.

2 Die Medikamente sind von den Eltern zu besorgen und mit Originalverpackung und Packungsbeilage der Kindertagespflegeperson zur Verfügung zu stellen. Diese muss die Eltern bei Nutzung der Medikamente über den Verbrauch informieren, für ausreichenden und rechtzeitigen Nachschub haben die Eltern zu sorgen.

3 Hiermit bevollmächtige/n ich/ wir _____ (Elternteil/Elternteile) die Kindertagespflegeperson _____ meinem/ unserem Kind _____ folgende Medikamente während der Betreuung in der Kindertagespflege zu verabreichen:

4 Hiermit entbinde(n) wir/ ich den folgenden Arzt/ Ärztin _____ von der Schweigepflicht bezüglich der Rückfragen zur verordneten Medikamentenvergabe für mein/unser Kind im Rahmen der Betreuung in der Kindertagespflege.

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

	1. Name des Medikamentes	2. Name des Medikamentes	3. Name des Medikamentes
Morgens	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Mittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
nachmittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
abends:	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Art und Dauer der Anwendung			
Bemerkung zur Lagerung			

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/ Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Ggf. Unterschrift, Stempel der Ärztin / des Arztes

Anlage 4: Einwilligungserklärung für die Verarbeitung von personen- gebundenen Daten

Hiermit willige(n) ich/wir ein, dass die Erhebung von personenbezogenen Daten nach § 13 DSGVO von uns und von unserem Kind im Rahmen der Betreuung bei der Kindertagespflegeperson _____ erstellt, elektronisch gespeichert und für die Erfüllung des Betreuungsvertrages verwendet werden.

Vorname und Familienname (des Kindes)	
Straße	
PLZ, Ort	

Im Rahmen der Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten willigen wir in die nachfolgenden Nutzungen ein.

Es werden folgende Daten gemäß §§ 13 DSGVO erhoben:
Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum des Kindes ggf. Angaben zu Geschwisterkindern, Gesundheitsdaten soweit für die Betreuung erforderlich.

(sollten weitere Daten erhoben werden müssen diese benannt werden)

1 Name und Kontaktdaten der für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie Art, Zweck, Verwendung und Löschung der personenbezogenen Daten

Ich, die Kindertagespflegeperson

Name	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	

Erhebe Ihre Daten, bzw. die Daten Ihres Kindes zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung unserer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten, sowie zum Austausch mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e.V. zur Erfüllung der Angaben im Rahmen des SGB VIII erforderlichen Daten, dieses beruht auf Art. 6 Abs. 1a, §8 Abs. 1 DSGVO.

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Mindestens setzt dies den Ablauf gesetzlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflicht voraus.

Tagesmütterverein
Alb-Donau-Kreis e.V.
c/o Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm



2 Weitergabe der Daten an Dritte

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 a DSGVO für die Abwicklung des Vertrags mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an mit der Vertragserfüllung beteiligte Dritte weitergegeben. Hierzu gehören zum Beispiel der öffentliche Träger der Jugendhilfe, der Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e.V, dritte Eltern und Tageskinder im Rahmen der Entwicklungsberichte, Steuer- und Rechtsberatungsstellen.

3 Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung in die Datenverarbeitung für die Zukunft zu widerrufen. Sie sind berechtigt, Auskunft bei mir über die von Ihnen, bzw. Ihrem Kind gespeicherten Daten zu beantragen. Sie dürfen bei Unrichtigkeit der Daten die Berechtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten fordern. Gleichzeitig haben Sie ein Recht auf Beschränkung der Verarbeitung sowie eine Beschränkung auf die Datenübertragung.

Sie haben außerdem ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Baden-Württemberg.

Hausanschrift:
Königstraße 10a
70173 Stuttgart

Postanschrift:
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart

Tel.: 0711/615541-0
FAX: 0711/615541-15

Einwilligung für (Name des Kindes):

Für gemeinsam Personensorgeberechtigte

Name Elternteil 1 (Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil 1

Name Elternteil 2 (Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil 2

Tagesmütterverein
Alb-Donau-Kreis e.V.
c/o Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm



Für alleinig Personensorgeberechtigte:

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich zur alleinigen Vertretung des oben genannten minderjährigen Kindes berechtigt bin:

Name Elternteil (Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil

Anlage 5: Einwilligungserklärung für Foto-, Ton und/ oder Videoaufnahmen des Kindes

Hiermit willige(n) ich/ wir ein, dass von unserem Kind im Rahmen der Betreuung bei der Kindertagespflegeperson _____

- Fotografien
- Tonaufnahmen
- Videoaufnahmen

erstellt, elektronisch speichert und für interne Zwecke verwendet.

Das beinhaltet auch die Nutzung innerhalb der Kindertagespflegestelle und Weitergabe im Rahmen der Betreuung an andere Familien in der Kindertagespflegestelle (Gruppenbild, gemeinsames Spielen, Elternabende, Dokumentation, Aushang in den Betreuungsräumen, Weitergabe in Form von z.B. Abschieds-Fotoalben oder CDs an Kinder, die die Kindertagespflegestelle verlassen).

Wir/ Ich erkläre(n) mich/ uns damit einverstanden, dass Fotografien des Kindes _____ zur Veröffentlichung

- als Anschauungsmaterial zum Beispiel in einer Vorstellungsmappe der Kindertagespflegeperson für neue Eltern (**Konzeption**) genutzt werden dürfen. (Wobei diese Fotos in den Händen der Kindertagespflegeperson verbleiben)
- Fotos für Ihre **Homepage** (www.xxx.de) genutzt werden dürfen.
- Fotos in der **Presse** (z.B. Tageszeitung, Fachzeitschrift), nach vorheriger Rücksprache, genutzt werden dürfen.
- Nach vorheriger Rücksprache für die **Öffentlichkeitsarbeit** (z.B. Ausstellung, Poster) genutzt werden dürfen.
- auf sozialen Medien z.B. Facebook, Instagram der Kindertagespflegestelle genutzt werden dürfen

Mir/ Uns ist klar, dass Fotografien im Internet nach Belieben von Personen aufgerufen werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz aller technischer und organisatorischer Vorkehrungen, dass Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Ich/ Wir willige(n) in keinerlei Foto-, Ton und/oder Videoaufnahmen meines/unsere(s) Kindes ein.

Ich/ Wir habe(n) die umseitigen Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO, Datenschutz-Grundverordnung gelesen und verstanden.

Tagesmütterverein
Alb-Donau-Kreis e.V.
c/o Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm



Diese Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann gegenüber der Kindertagespflegeperson jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies der Kindertagespflegeperson möglich ist.

Vorname und Familienname (des Kindes)	
Adresse	

Es wird die Kenntnisnahme des Datenschutzhinweises nach §§ 6,8 und 13 DSGVO bestätigt.

Für gemeinsam Personensorgeberechtigte

Name Elternteil 1 (Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil 1

Name Elternteil 2 (Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil 2

Für alleinig Personensorgeberechtigte:

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich zur alleinigen Vertretung des oben genannten minderjährigen Kindes berechtigt bin:

Name Elternteil (Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil

Anlage 6: Hygiene, Pflege und alltäglicher Bedarf

zum Betreuungsvertrag zwischen

(Kindertagespflegeperson(en))

(Eltern/Personensorgeberechtigte)

Ergänzend zum Betreuungsvertrag vom _____ werden folgende Vereinbarun-
gen getroffen:

Hygiene, Pflege und alltäglicher Bedarf

Folgende Hygiene- und Pflegeartikel werden von der Kindertagespflegeperson gestellt:

- | | | | |
|--|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Lätzchen | <input type="checkbox"/> Windeln | <input type="checkbox"/> Feuchttücher | <input type="checkbox"/> Windelmüllbeutel |
| <input type="checkbox"/> Windelbalsam | <input type="checkbox"/> Sonnencreme | <input type="checkbox"/> spezielle Pflegeprodukte | <input type="checkbox"/> Waschlappen |
| <input type="checkbox"/> Trinkflasche | <input type="checkbox"/> Schnuller | <input type="checkbox"/> Schmusetier/Schmusedecke | |
| <input type="checkbox"/> Milchnahrung (Fläschchen) | <input type="checkbox"/> Brei | <input type="checkbox"/> spezielle Nahrung | |
| <input type="checkbox"/> Wechselkleidung | <input type="checkbox"/> Kopfbedeckung | <input type="checkbox"/> Matschkleidung | <input type="checkbox"/> Gummistiefel |
| <input type="checkbox"/> Hausschuhe | <input type="checkbox"/> Bettwäsche | <input type="checkbox"/> Schlafsack | <input type="checkbox"/> Schlafbekleidung |
| <input type="checkbox"/> Kindersitz | <input type="checkbox"/> Kinderwagen | <input type="checkbox"/> Fahrradhelm | <input type="checkbox"/> Hochstuhl |

Folgende Hygiene- und Pflegeartikel werden von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten gestellt:

- | | | | |
|--|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Lätzchen | <input type="checkbox"/> Windeln | <input type="checkbox"/> Feuchttücher | <input type="checkbox"/> Windelmüllbeutel |
| <input type="checkbox"/> Windelbalsam | <input type="checkbox"/> Sonnencreme | <input type="checkbox"/> spezielle Pflegeprodukte | <input type="checkbox"/> Waschlappen |
| <input type="checkbox"/> Trinkflasche | <input type="checkbox"/> Schnuller | <input type="checkbox"/> Schmusetier/Schmusedecke | |
| <input type="checkbox"/> Milchnahrung (Fläschchen) | <input type="checkbox"/> Brei | <input type="checkbox"/> spezielle Nahrung | |
| <input type="checkbox"/> Wechselkleidung | <input type="checkbox"/> Kopfbedeckung | <input type="checkbox"/> Matschkleidung | <input type="checkbox"/> Gummistiefel |
| <input type="checkbox"/> Hausschuhe | <input type="checkbox"/> Bettwäsche | <input type="checkbox"/> Schlafsack | <input type="checkbox"/> Schlafbekleidung |
| <input type="checkbox"/> Kindersitz | <input type="checkbox"/> Kinderwagen | <input type="checkbox"/> Fahrradhelm | <input type="checkbox"/> Hochstuhl |

Die Eltern sind verpflichtet, witterungsbedingt für entsprechende Kleidung zu sorgen.

Anlage 7: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung zum Betreuungsvertrag zwischen

(Kindertagespflegeperson(en))

(Eltern/Personensorgeberechtigte)

Ergänzend zum Betreuungsvertrag vom _____ werden folgende Vereinbarungen
getroffen:

Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

Name, Vorname
Geburtsdatum
Anschrift
Wurde am

von mir aufgrund des § 4 KiTaG und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche
Untersuchung ärztlich untersucht.

Das Kind hat alle Standardimpfungen nach den aktuellen Empfehlungen der ständigen
Impfkommision (STIKO) erhalten.

Besonderheiten: _____

Tagesmütterverein
Alb-Donau-Kreis e.V.
c/o Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm



Gegen den Besuch der Kindertagespflegestelle / der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U _____ erkennen lässt –

- **Keine medizinischen Bedenken**
- **Medizinische Bedenken**
- **Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertagespflegestelle werden mit den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson / den Kindertagespflegepersonen abgeklärt. Auf die Möglichkeit von der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.**

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum

Unterschrift Stempel der Ärztin / des Arztes

Anlage 8: Änderungsvertrag

zum **Betreuungsvertrag** vom _____

über die regelmäßig für einen Teil des Tages erfolgende Übernahme der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes / der Kinder

Vorname Name	geb. am
Vorname Name	geb. am
Vorname Name	geb. am

zwischen den **Eltern bzw. Personensorgeberechtigten**

Herrn/Frau
Straße
PLZ, Ort

Herrn/Frau
Straße
PLZ, Ort

Sorgeberechtigt ist / sind: beide Elternteile nur die Mutter nur der Vater _____

und der **Kindertagespflegeperson**

Herrn/Frau
Straße
PLZ, Ort

1 Beginn des geänderten Betreuungsverhältnisses:

Die Änderungen treten zum _____ in Kraft.

2 Umfang des geänderten Betreuungsverhältnisses:

Name des Kindes	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

3 Ergänzungen:

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Unterschrift Elternteil 1

Unterschrift Elternteil 2

Anlage 9: Vollmacht für Arztbesuche

Die Kindertagespflegeperson: _____
Adresse: _____

Erhält hiermit von den
Sorgeberechtigten: _____
Adresse: _____

Die Vollmacht, in Notfällen während der Betreuungszeiten eine ärztliche Behandlung
des Kindes/ der Kinder

Name: _____
Geburtstag: _____

Name: _____
Geburtstag: _____

zu veranlassen.

Bei einer Begleitung zu einer ärztlichen Versorgung, sowohl für Notfallversorgung als
auch bei anderen ärztlichen Terminen darf die Kindertagespflegeperson über den Ge-
sundheitszustand des Kindes umfänglich Auskunft geben.

Hausarzt des Kindes/ der Kinder: _____

Krankenkasse des Kindes/ der Kinder: _____

Ort/ Datum: _____

Unterschrift der
Kindertagespflegeperson: _____

Unterschrift der
Eltern: _____

Anlage 10: Aufhebungsvertrag

zum **Betreuungsvertrag** vom _____

zwischen den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

Herrn/Frau

Straße

PLZ / Ort

Sorgeberechtigt ist / sind:

beide Elternteile nur die Mutter nur der Vater _____

und der **Kindertagespflegeperson**

Herrn/Frau

Straße

PLZ / Ort

Hiermit wird der Betreuungsvertrag vom _____ betreffend die Kindertagesbetreuung des Kindes _____ im gegenseitigen Einvernehmen zum _____ aufgelöst.

Beide Vertragspartner verzichten auf die ordentlichen Kündigungsfristen.

- Die Betreuung des o. g. Tageskindes bei der o. g. Kindertagespflegeperson endet mit dem Betreuungstag am _____.
- Das Betreuungsverhältnis auf Wunsch der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten endet ohne Betreuung des o. g. Tagespflegekindes bei der o. g. Kindertagespflegeperson.

Der Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis e. V. sowie auch der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger werden unverzüglich über die Aufhebung dieses Vertrages informiert.

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Unterschrift Elternteil 1

Unterschrift Elternteil 2

Anlage 11: Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- 1 es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und weiter übertragen werden);
- 2 eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündungen durch Haemophilus influenza b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (Infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
- 3 es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- 4 es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektion** zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Tagesmütterverein
Alb-Donau-Kreis e.V.
c/o Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm



Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tagesmütterverein
Alb-Donau-Kreis e.V.
c/o Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm



Anlage 12: Tetanusimpfung bei Haustierhaltung zum Betreuungsvertrag zwischen

(Kindertagespflegeperson(en))

(Eltern/Personensorgeberechtigte)

Wenn im Haushalt der Kindertagespflegeperson Haustiere gehalten werden, ist laut DGUV eine Tetanusimpfung des Kindes dringend zu empfehlen.

Der Tetanusschutz des Kindes ist bei Betreuungsbeginn gegeben Ja Nein

Falls kein Tetanusschutz des Kindes vorliegt, sind die Eltern mit der Betreuung des Kindes dennoch einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Unterschrift Elternteil 1

Unterschrift Elternteil 2